



**Informationen für Träger von Kindertageseinrichtungen
zur Erweiterung des Fachkräftekatalogs**

**im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsge-
setzes (KiTaG) vom 15. Mai 2013 mit Inkrafttreten zum 04.06.2013**

(Stand Juni 2013)

Der Landtag hat am 08. Mai 2013 die Änderung des Kindertagesbetreuungsge-
setzes verabschiedet.

Die Erweiterung des Fachkräftekatalogs ist vor dem Hintergrund des Bildungs-
auftrags in Kindertageseinrichtungen und des Inklusionsgedankens stimmig.
Der Begriff der „Zweitkraft“ wurde entbehrlich. § 7 umfasst nun Fachkräfte, Re-
gelungen zur Leitungsbefugnis sowie die Begriffsbestimmung zu den Zusatz-
kräften. Im gesamten sind folgende Qualifikationen im Fachkräftekatalog auf-
genommen:

1. staatl. anerk. **Erzieher/innen** und staatl. anerk. **Erzieher/innen** der
Fachrichtung **Jugend- und Heimerziehung**
2. staatl. anerk. **Kindheitspädagogen/innen** von FH, PH oder sonstige
Hochschulen
3. staatl. anerk. **Sozialpädagogen/innen**, staatl. anerk. **Sozialarbei-
ter/innen, Dipl. Pädagogen/innen, Dipl. Erziehungswissenschaft-
ler/innen** mit **sozialpädagogischem Schwerpunkt** und **Bachelor Ab-
solventen/innen dieser Fachrichtung**
4. **Personen mit der Befähigung für das Lehramt an**
 - Grundschulen
 - Grund- und Hauptschulen
 - Sonderschulen
5. **Personen mit Studienabschluss** im
 - pädagogischen
 - erziehungswissenschaftlichen
 - psychologischen Bereichmit mindestens **4 Semestern** Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder- und
Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie
6. staatl. anerk. **Kinderpfleger/innen**
7. staatl. anerk. **Heilpädagogen/innen**
8. Personen mit **Studienabschluss der Heilpädagogik**
9. staatl. anerk. **Heilerziehungspfleger/innen**

10. nach einer **Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie** im Umfang von mindestens **25 Tagen**, auch berufsbegleitend oder nach einem **1-jährigen betreuten Berufspraktikum**:
- a. Physiotherapeuten/innen, Krankengymnasten/innen, Ergotherapeuten/innen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten/innen, Logopäden/innen
 - b. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, Hebammen und Entbindungspfleger, Haus- und Familienpfleger/innen, Dorfhelfer/innen
 - c. Fachlehrer/innen für musisch-technische Fächer
 - d. Personen mit 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen, Sonderschulen

Ebenso gelten Erzieher/innen, Kinderpfleger/innen und Sozialpädagogen/innen **während ihres Berufspraktikums** als Fachkräfte.

Personen mit **ausländischer Qualifikation** können, nachdem sie durch die Zeugnisanerkennungsstelle des Landes Baden-Württemberg eine Anerkennung bzw. Gleichwertigkeit mit einer Qualifikation des Fachkräftecatalogs ausgesprochen bekommen haben, ebenfalls als Fachkraft in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Hierbei sind die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse für die Arbeit mit Kindern und Eltern sowie im Einrichtungsteam mit zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass sie sich mit allen Beteiligten verständigen und fachlich austauschen können. Nähere Informationen sind unter <http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/menu/1336877/index.html> zu erhalten.

Der Träger kann zudem **Zusatzkräfte** in den Einrichtungen einsetzen. Zusatzkräfte verfügen über keine Fachkraftqualifikation und sind somit keine Fachkräfte nach KiTaG. Jedoch können sie aufgrund ihres beruflichen und persönlichen Hintergrunds die Arbeit in den Einrichtungen bereichern. Über die Eignung hierfür entscheidet der Träger. Es kann hilfreich sein, die Auswahl und den Einsatz der Zusatzkräfte mit der Einrichtungsleitung abzustimmen.

Die **Entscheidungsmöglichkeiten der Träger hinsichtlich der Personalgewinnung und -auswahl sind somit deutlich erweitert**. Die Personen mit den neuen Fachkraftqualifikationen können zusätzliche Kenntnisse, Methoden und Erfahrungen in die Kindertageseinrichtungen bringen. Die Arbeit in multiprofessionellen Teams kann eine Bereicherung für die Einrichtung, die Kinder und die Eltern sein.

Die **Integration von Mitarbeiter/innen mit den neuen Qualifikationen und die Entwicklung einer veränderten Teamkooperation** obliegen der Einrichtungsleitung bzw. den Fachkräften vor Ort. Es ist davon auszugehen, dass für diese organisatorischen und qualitätssichernden Aufgaben zumindest zu Beginn mehr Zeit benötigt wird als im späteren gemeinsamen Alltag in der Kindertageseinrichtung.

Grundsätzlich fehlen den Personen mit den neuen Qualifikationen die **Grundlagen des SGB VIII (z.B. Beteiligung und Schutzauftrag) sowie die Grundlagen der Entwicklungspsychologie des gesamten Kindheitsalters von 0-14 Jahren, der Methodenkompetenz für die Arbeit in Teams, Gruppen und mit Eltern/Familien**. Es ist von Vorteil, dies bei der Personalgewinnung und späteren Einsatzplanung zu beachten.

Für die Personen mit den Qualifikationen nach o.g. Nr. 10 gibt es zudem die Verpflichtung, **innerhalb von 2 Jahren Fortbildungen im Umfang von 25 Tagen zu den Themenbereichen wie z.B. Recht, Aufsicht, Hygiene, Bindungstheorie, Beobachtung und Dokumentation- und Entwicklungstheorie, Inklusion und Qualität** zu absolvieren (vgl. Erlass des Kultusministeriums vom 15.05.2013 mit Ergänzung vom 05.06.2013). Alternativ hierzu können diese Fachkräfte sich bei einer Fachschule für Sozialpädagogik für ein **einjähriges betreutes Berufspraktikum** anmelden und dieses absolvieren. Hintergrund dieser Qualifizierung ist, dass diese Fachkräfte die Arbeit in den Einrichtungen bereichern. Damit kann ein Anschluss an die vorhandenen, pädagogisch-fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung gesichert werden.

Diese Fachkräfte sind in fachlicher und berufspolitischer Hinsicht als eine **sinnvolle Ergänzung** zu sehen und nicht als Ersatz für eine Qualifikation beispielsweise als Erzieher/in.

Die **Aufgaben der Leitungskräfte** in Kindertageseinrichtungen sind die Förderung des Kindes, die Unterstützung und Ergänzung der Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Familie sowie die Unterstützung von Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Zudem haben sie die Fach- und Zusatzkräfte bei der Erfüllung dieser Aufgaben anzuleiten.

Die **Leitung einer Gruppe** können die Personen mit den Qualifikationen

- der Nummern 1 bis 5 und 8 ohne zusätzliche Anforderungen,
- der Nummern 7 und 9 nach einer Bewährung als Fachkraft über einem Zeitraum von einem Jahr in Vollzeitbeschäftigung und
- der Nummern 6 und 10 nach einer Bewährung als Fachkraft über einem Zeitraum von zwei Jahren in Vollzeitbeschäftigung sowie eine 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen absolviert haben,

übernehmen. Die Verantwortung zur Sicherstellung dieser Voraussetzung und die Entscheidung zum Einsatz einer Fachkraft als Gruppenleitung obliegt dem Träger. Es kann hilfreich für den Entscheidungsprozess sein, dies mit der Einrichtungsleitung abzustimmen.

Die **Leitung einer Einrichtung** können die Personen mit den Qualifikationen

- der Nummern 1 bis 3 ohne zusätzliche Anforderungen,
- der Nummern 4 bis 10 nach einer Bewährung als Gruppenleitung über einen Zeitraum von zwei Jahren in Vollzeitbeschäftigung sowie über eine mindestens 160 Stunden umfassende Fortbildung zur Vorbereitung auf Leitungsaufgaben verfügen,

übernehmen. Die Verantwortung zur Sicherstellung dieser Voraussetzung und die Entscheidung zum Einsatz einer Fachkraft als Einrichtungsleitung obliegt dem Träger.

Weitere Informationen sind durch die regional zuständigen Mitarbeiter/innen unter <http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/ihr-kontakt-zu-uns.html> zu erhalten.